

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sanitätsdienst – gültig ab dem 01.07.2021

1. Anforderung zum Sanitätsdienst

1.1. Form der Anforderung

Die Anforderung zum Sanitätsdienst bedarf der schriftlichen Form: Webanforderung über www.drk-moetzingen.de, in Papierform oder per E-Mail an den Ansprechpartner des DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu (siehe 1.4.). Anzeigen im Mitteilungsblatt, Tageszeitungen, Terminkalender und Plakaten sind für uns nicht verbindlich.

1.2. Verpflichtung zum Sanitätsdienst

Eine Verpflichtung zur Annahme eines Sanitätsdienstes besteht seitens des DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu nicht. Wir behalten uns vor, bei zu kurzfristigen Anfragen oder bei Überlastung den Dienst abzulehnen.

1.3. Inhalt der Anforderung zum Sanitätsdienst

Die schriftliche Anforderung zum Sanitätsdienst muss enthalten:

- a) den Zeitpunkt der Veranstaltung (Datum, Uhrzeit Beginn und Ende)
- b) Art und Ort der Veranstaltung
- c) Anzahl der erwarteten Teilnehmer
- d) Ansprechpartner des Veranstalters für das DRK während der gesamten Veranstaltung
- e) nach Bedarf: vorgesehener Platz für Zelte und Fahrzeuge, An- und Abfahrtswege für die Rettungsfahrzeuge. (evtl. Begehung vor Ort)

1.4. Ansprechpartner des DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu

Ansprechpartner seitens des DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu für die Anforderung des Sanitätsdienstes ist die Bereitschaftsleitung bzw. deren Beauftragte. Für weitere Fragen können Sie sich gerne auch telefonisch oder per E-Mail an uns wenden.

Kontaktdaten:

Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu
Sanitätsdienstplanung
Florian Boger
Hailfinger Str. 9/2
71149 Bondorf
Handy: 0157 52467524
E-Mail: dienste@drk-moetzingen.de

1.5. Anforderung

Die Anforderung muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, mindestens aber vier Wochen vor der Veranstaltung. Eine Übernahme kann sonst nicht garantiert werden (siehe 1.2.).

Kurzfristige Dienstanfragen werden wegen des erhöhten Organisationsaufwandes wie folgt beaufschlagt:

- Anfragen kürzer als sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn: + 50 €
- Anfragen kürzer als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn: + 150 €

Nach der Anforderung zum Sanitätsdienst erhält der Veranstalter durch den Sanitätsdienstbeauftragten (siehe 1.4) ein Sanitätsdienstanforderungsformular. Der Veranstalter ist nach Erhalt des Sanitätsdienstanforderungsformulars verpflichtet, die unterschriebene Sanitätsdienstanforderung innerhalb von 10 Tagen an den Sanitätsdienstbeauftragten (siehe 1.4) per E-Mail oder per Post zu senden.

1.6. Anzahl der Sanitätshelfer und deren Ausbildung

Ein Sanitätsdienst wird von mind. zwei Personen und einem Fahrzeug durchgeführt. Die Anzahl und die Qualifikationen der eingesetzten Helfer ergeben sich aus der Art der Veranstaltung und der Anzahl der erwarteten Teilnehmer. Der DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu legt die Anzahl der Helfer nach den Richtlinien der Hilfsorganisationen und der Berufsfeuerwehren fest („Maurer-Algorithmus“). Die Kalkulationsgrundlagen für Großveranstaltungen können bei den zuständigen Ansprechpartnern (siehe 1.4.) eingesehen werden. Der DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu stellt zum Sanitätsdienst nur entsprechend ausgebildete Helfer zur Verfügung.

2. Vergütung

2.1. Vergütung des Sanitätsdienstes

Für die Durchführung des Sanitätsdienstes und die dem DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu hierdurch entstehenden Personal- und Materialkosten wird dem Veranstalter gemäß der aktuellen Kosten- und Vergütungssätze (zusätzliche Hinweise) eine Rechnung gestellt.

2.2. Inhalt der Vergütung

Die Vergütung bezieht sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte des DRK am Veranstaltungsort und beinhaltet Auslagen für Verbandsmittel, medizinisches Material sowie sämtliche Kosten für Fahrzeuge. Die Vergütung ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen und dient der Kostendeckung des DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu.

2.3. Vergütung der Sanitätshelfer

Die Helfer des DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu leisten ihren Dienst ehrenamtlich. Die Vergütung des Sanitätsdienstes wird nicht an die Helfer ausbezahlt.

2.4. Dienstzeitüberziehungen

Bei Dienstzeitüberziehungen (der Dienst dauert länger als vom Veranstalter angefordert) wird ab der ersten Überziehungsstunde der Stundensatz verdoppelt.

2.5. Vergütung bei Absage der Veranstaltung

Führt der Veranstalter die angeforderte Veranstaltung nicht durch und teilt dies dem DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu nicht rechtzeitig mit, so ist der DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu berechtigt, dem Veranstalter bereits entstandene Personal- und Materialkosten in Rechnung zu stellen. Der Veranstalter hat bei einem Rücktritt der Anforderung folgende Aufwandsentschädigungen zu entrichten:

71159 Mötzingen

- bis 42 Tage vor der Veranstaltung: 10% vom Anforderungsvolumen
- bis 35 Tage vor der Veranstaltung: 15% vom Anforderungsvolumen
- bis 28 Tage vor der Veranstaltung: 25% vom Anforderungsvolumen
- bis 21 Tage vor der Veranstaltung: 50% vom Anforderungsvolumen
- bis 14 Tage vor der Veranstaltung: 75% vom Anforderungsvolumen
- bis 7 Tage vor der Veranstaltung: 90% vom Anforderungsvolumen

2.6. Transporte durch den Rettungsdienst

Der Sanitätsdienst übernimmt die Erstversorgung von Notfallpatienten und leitet notwendige Transporte ein. Diese werden, nach Rettungsdienstgesetz des Landes Baden Württemberg, durch den Rettungsdienst des Landkreises Böblingen durchgeführt.

3. Versicherungsschutz

3.1. Versicherungsschutz

Alle eingesetzten Helferinnen und Helfer des DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu sind durch das DRK versichert.

4. Haftung

4.1. Haftung gegenüber dem Veranstalter sowie Dritten

Der DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu in Ausübung ihrer begründeten Aufgaben schuldhaft verursacht wurden.

4.2. Haftungsausschluss

Der DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruhen, dass der Veranstalter dem DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben, oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung, gleich welcher Art, vernachlässigt hat. In diesem Fall stellt der Veranstalter den DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.

Da der DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes, bei Großschadensereignissen sowie der Unterstützung des Rettungsdienstes wahrzunehmen hat, kann es unter Umständen erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an den DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu den Sanitätsdienst teilweise oder ganz abzubuchen. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu zu. Auch eine Haftung des DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische und sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an den DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden.

5. Sonstiges

5.1. Sanitätsraum bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (z.B. Hallenveranstaltungen) ist vom Veranstalter ein ordnungsgemäß ausgestatteter Sanitätsraum zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum nicht von Unbefugten betreten wird.

5.2. Sanitätsraum bei Veranstaltungen im Freien

Bei Veranstaltungen im Freien ist vom Veranstalter ebenfalls ein ordnungsgemäß ausgestatteter Sanitätsraum – aus witterungsbedingten Gründen – zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum nicht von Unbefugten betreten wird. Sollte es dem Veranstalter nicht möglich sein, einen geeigneten Sanitätsraum zu stellen, bleibt es dem DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu überlassen, diesen in Form eines Sanitätszeltes oder mit einem Bereitschaftsfahrzeug (zusätzliche Hinweise) herzustellen.

5.3. Sicherung der Sanitätswache

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Absicherung der Sanitätswache (Zelt, Sanitätsraum usw.) sowie zur Freihaltung bzw. Schaffung von Zu- und Abfahrtswegen für Rettungsfahrzeuge.

5.4. Stromversorgung Halteplatz, Bereitschaftsfahrzeug, Sanitätszelt

Aufgrund der modernen stromverbrauchenden Geräte zur Patientenversorgung (z.B. EKG, Absaugpumpe usw.) in den Bereitschaftsfahrzeugen, ist vom Veranstalter bei Veranstaltungen, die die Dauer von 4 Stunden überschreiten, eine Stromversorgung für Bereitschaftsfahrzeuge sicherzustellen. Die Stromversorgung muss bei einer Spannung von 230V bis auf eine Distanz von einem Meter an den Fahrzeughalteplatz heranreichen und zu Beginn der Veranstaltung bereits vorhanden sein. Sollte der Veranstalter die Stromversorgung nicht sicherstellen können, ist dies dem DRK-Ortsverein Mötzingen - Oberes Gäu mindestens eine Woche im Voraus mitzuteilen. Eine Möglichkeit zur Stromentnahme (Steckdose 230V) muss auch in diesem Fall auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung gestellt werden.

5.5. Verpflegung der Einsatzkräfte

a.) Bei Veranstaltungen bis zu einer Dauer von vier Stunden:

Bei Sanitätsdiensten von einer maximalen Dauer von bis zu vier Stunden muss vom Veranstalter Mineralwasser in ausreichender Menge für das Sanitätspersonal zur Verfügung gestellt werden.

b.) Bei Veranstaltungen von mehr als vier Stunden Dauer:

Zusätzlich zu oben, unter Punkt 5.5. a.) genannter Verpflegung, muss vom Veranstalter eine Mahlzeit (warm) pro Helfer zur Verfügung gestellt werden.

c.) Sollte der Veranstalter nicht für die unter Punkt 5.5. a.) + b.) beschriebene Verpflegung Sorge tragen, werden dem Veranstalter pro Helfer und Stunde Einsatzverpflegungskosten (zusätzliche Hinweise) zusätzlich in Rechnung gestellt. Dieser Betrag steht den Helfern dann als Einsatzverpflegung in ganzer Höhe zur freien Verfügung.